



**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT**  
vom 02. Juli 2019

---

Beschluss-Nr. GR-2019-183  
Titel **Gemeindeorganisation  
Publikationsreglement des Gemeinderats  
Erlass**  
Gesch.-Nr. 2019-306  
Registratur 16 Gemeindeorganisation  
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
IDG-Status nicht festgelegt

---

Mitwirkende Christian Haltner, Andreas Utz, Ursula Traber-Weber, Jeannette Dietziker  
Gadola, David Dubach, Simon Hämmerli, Claudia Hollenstein-Humer,  
Christoph Portmann, Daniel Scheidegger

---

Ausstand

---

Versand 04. Juli 2019

---

Korrespondenz Fachbereich Kanzlei  
Tel. 044 928 75 00, E-Mail: [kanzlei@staefa.ch](mailto:kanzlei@staefa.ch)

---

### Vorgeschichte

Die Totalrevision der Gemeindeordnung, die am 22. September 2013 in einer Gemeindeabstimmung an der Urne angenommen wurde, übertrug dem Gemeinderat in Art. 29 Ziff. 9 die Kompetenz, das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde zu bestimmen.

### Ausgangslage

Nach Art. 29 Ziff. 9 bestimmt der Gemeinderat das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde. Als dieses galt in der Gemeinde Stäfa bisher einzig die Zürichsee-Zeitung, Ausgabe mit Bezirk Meilen.

Mittlerweile enthält auch das kantonale Recht in § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes die Pflicht der Gemeinden, ihr Publikationsorgan zu bestimmen. Die Gemeinden sind ausserdem kantonalrechtlich berechtigt, ihre Erlasse, allgemein verbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich im Internet zu veröffentlichen.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet das kantonale Recht in § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und § 1 Abs. 1 der Gemeindeverordnung.

## **AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT**

vom 02. Juli 2019

---

### **Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist aufgrund von Art. 29 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für den vorliegenden Beschluss bzw. Erlass zuständig.

### **Erlass eines Publikationsreglements**

Das kantonale Recht überlässt es den Gemeinden, das Publikationsorgan in einem Gemeinde- oder Behördenersass zu bestimmen. Nach der Gemeindeordnung ist es in Stäfa ein Behördenersass, für den der Gemeinderat zuständig ist. Daher wird ein Reglement erlassen, mit dem das amtliche Publikationsorgan bestimmt wird.

Der Präsidialausschuss legt heute den Entwurf zu einem neuen Publikationsreglement vor. Es schlägt vor, dass die Zürichsee-Zeitung amtliches Publikationsorgan bleibt, jedoch neu und zusätzlich auf der Internetseite staefa.ch gültig publiziert werden kann. Mit der gleichzeitigen Bedienung von zwei Kanälen, worunter der Bisherige, wird die aus dem kantonalen Recht fliessende Verpflichtung erfüllt, wonach es als Gebot von Treu und Glauben den Normadressaten möglich sein muss, mit zumutbarem Aufwand von den publikationspflichtigen Akten tatsächlich Kenntnis nehmen zu können (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, Hrsg. Tobias Jaag / Markus Rüssli / Vittorio Jenni, N 1-3, 6 und 10 zu § 7). Die Bevölkerung kann auf diesem Weg zudem mit und ohne technische Hilfsmittel von den Publikationen Kenntnis nehmen.

Das Reglement bestimmt zudem die minimal notwendigen Regelungen zu den amtlichen Publikationen wie Rechtswirkungen, Verantwortlichkeiten, Gebühren, Unveränderbarkeit und Umfang mit Differenzen zwischen Publikationsakten.

Weiter fällt unter den Geltungsbereich des Reglements die Publikation des Behördenverzeichnisses, des Registers der Interessenbindungen sowie die Sammlung des kommunalen Rechts. Letzteres wird aus dem dafür bestehenden Reglement des Gemeinderats über die Ordnung des kommunalen Rechts vom 28. Juni 1995 übernommen, wodurch dieses aufgehoben werden kann.

Die Publikations- und Meldepflichten nach dem neuen Reglement gelten ohne Einschränkung auch für die Schulpflege, Fürsorgebehörde und Werkbehörde. Die auf ihrer Seite publikationspflichtigen Akten müssen nach den Bestimmungen des Reglements publiziert werden, um Rechtswirksamkeit erlangen zu können. Eine Meldepflicht dagegen besteht nur bei der Sammlung des kommunalen Rechts.

### **Ausgaben**

Der Beschluss verursacht ausser Publikationskosten keine Ausgaben.

### **Öffentlichkeit**

Der Beschluss ist öffentlich.

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT

vom 02. Juli 2019

---

### Kommunikation

Dieser Beschluss wird amtlich und rechtsmittelfähig publiziert. Er tritt – unter dem Vorbehalt der Rechtskraft – am 1. Oktober 2019 in Kraft.

### Der Gemeinderat beschliesst:

---

1. Gestützt auf § 7 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 sowie auf Art. 29 Ziff. 9 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 22. September 2013 wird das Reglement über die amtlichen Publikationen (Publikationsreglement, PublikationsR), gemäss bei den Akten liegenden Fassung vom 28. Juni 2019, erlassen.
2. Es tritt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft am 1. Oktober 2019 in Kraft.
3. Dieser Beschluss ist rechtsmittelfähig im aktuellen Publikationsorgan (Zürichsee-Zeitung) zu publizieren.
4. Mitteilung an:
  - Präsidium Schulpflege, für sich und zuhanden der Pflege
  - Präsidium Fürsorgebehörde, für sich und zuhanden der Behörde
  - Präsidium Werkbehörde, für sich und zuhanden der Behörde
  - Alle Fachbereiche der Gemeindeverwaltung
  - Alterszentrum Lanzeln, Bahnhofstrasse 58, Stäfa
  - Schulverwaltung, Kronenstrasse 9, Stäfa
  - Gemeindewerke Stäfa, Seestrasse 89, Stäfa
  - Präsidium Fürsorgebehörde, für sich und zuhanden der Behörde
  - FB Kanzlei (Publikation, SKR)

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner  
Gemeindepräsident



Daniel Scheidegger  
Gemeindeschreiber